

Lehr-Vertrag

Zwischen Assekuranzgeschäft

Hans Wolf in Coburg

als Lehrherren

und Walter Schultheiss in Coburg

als Lehrling

★

unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters

Eugen Schultheiss in Coburg

ist heute der folgende Lehrvertrag abgeschlossen
worden.

Bestimmungen des Lehrvertrages

§ 1. Der am 30. Oktober 1918 geborene Walter Schultheiss tritt am 2. März 1935 in das Geschäft des Herrn Hans Wolf, Coburg, als Handlungslehrling ein.

Die Lehrzeit dauert drei Jahre, und zwar vom 2. März 1935 bis März 1938.

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit im Sinne des § 77 des Handelsgesetzbuches. Während dieser Zeit ist beiden Parteien der jederzeitige Rücktritt vom Vertrage gestattet.

Eine Abkürzung der Lehrzeit durch Zahlung eines Lehrgeldes ist unstatthaft.

Der Lehrherr verpflichtet sich, dem Vertreter innerhalb der ersten zwei Monate der Lehrzeit Mitteilung zu machen, wenn die Eignung des Lehrlings für den Kaufmannsberuf nicht vorhanden oder zweifelhaft ist.

§ 2. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Kündigung gelöst werden, wenn

1. Gründe dafür nach §§ 70-72 des Handelsgesetzbuches vorliegen,
2. sich der Lehrherr beharrlich weigert, die in diesem Vertrage niedergelegten Verpflichtungen zu erfüllen,
3. der Lehrling einen anderen Beruf ergreifen will.

§ 3. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in allen kaufmännischen Arbeiten, die bei dem Betriebe seines Geschäftsvorkommen, und ihren fachlichen Grundlagen sorgfältig auszubilden. Insonderheit ist auf eine praktische Ausbildung in kaufmännischem Briefwechsel, Buchhaltung, Wechsellehre, Warenkenntnis, Verkaufskunst Gewicht zu legen. Die Heranziehung zu den einzelnen Arbeiten soll stufenweise erfolgen, entsprechend der fortschreitenden Ausbildung und Einsicht des Lehrlings und in möglichster Anpassung an den fortbildungsschulunterricht.

Die Ausbildung des Lehrlings übernimmt der Lehrherr in Person oder übergibt sie einem besonders dazu bestimmten, mindestens 24jährigen Handlungsgehilfen, der eine ordnungsgemäße Lehre durchgemacht hat.

Mit nichtkaufmännischen Arbeiten darf der Lehrling nicht beschäftigt werden.

Der Lehrherr verpflichtet sich, dem Lehrling beim Ablauf der Lehrzeit zur Erlangung einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Gehilfenstellung nach Kräften behilflich zu sein.

Der Lehrherr verpflichtet sich, im unmittelbaren Anschluß an die Lehrzeit den Lehrling als Handlungsgehilfen anzustellen und zu beschäftigen, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit eine schriftliche gegenseitige Erklärung abgegeben wird.

§ 4. Der Lehrling verspricht Treue, Fleiß und Gehorsam; er hat seine ganze Aufmerksamkeit dem Geschäft und seiner Ausbildung zuzuwenden. Er verspricht ein einwandfreies Leben innerhalb und außerhalb des Geschäfts zu führen und das Interesse des Lehrherrn nach besten Kräften wahrzunehmen. Über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse hat der Lehrling strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings ist verpflichtet, den Lehrling dazu anzuhalten.

§ 5. Der Lehrling ist zum Besuch der kaufmännischen Berufsschule verpflichtet. Der Lehrherr hat die dazu erforderliche Zeit zu gewähren und das Schulgeld zu bezahlen. Das gilt auch dann, wenn der Lehrling nach Erlöschen der Schulpflicht die Berufsschule weiterbesucht, um ihr Ziel zu erreichen. Erbringt der Lehrling vor den berufenen Organen der Schule den Nachweis, daß er die Kenntnisse besitzt, die das Ziel der Schule bilden, und erfolgt vollständige oder teilweise Befreiung vom Schulbesuche, so ist dem Lehrling die frei gewordene Zeit zum Besuche höheren kaufmännischen Unterrichts zu gewähren. Für die durch den Schulbesuch entstehende Verjämris darf die dem Lehrling zu gewährende Vergütung nicht gekürzt werden. Die Zeit der Schulbesuche gilt als Arbeitszeit.

§ 6. Die Arbeitszeit regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften der einschlägigen Tarif- und Betriebsordnung.

Dem Lehrling steht alljährlich ein ununterbrochener Urlaub von zwei bis vier Wochen zu, der mit den Sommer- oder Herbst-Schulferien zusammenfallen muß. Der Urlaub beträgt im ersten Lehrjahr 4 Wochen, im zweiten Lehrjahr 3 Wochen u. im dritten Lehrjahr 2 Wochen nach Vereinbarung.

§ 7. Der Lehrherr gewährt eine Vergütung von

monatlich RM. 10.- im ersten, RM. 15.- im zweiten und RM. 20.- im dritten Jahre der Lehrzeit. Durch Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings hebt die Zahlungspflicht des Lehrherrn nicht auf.

Wenn der Lehrling beim Lehrherrn wohnt, gewährt der Lehrherr gute, ausreichende Kost und Wohnung mit Einzelbett. Der Schlafraum muß heizbar sein und mindestens ein ins freie führendes Fenster haben. Er darf nicht im Keller liegen, nicht feucht sein und nicht zur Aufbewahrung von Waren dienen.

§ 8. Der Lehrherr erkennt das Recht des Lehrlings an, sich der deutschen Angestelltenschaft anzuschließen und sich an deren Bildungseinrichtungen und sonstigen Veranstaltungen zu beteiligen.

§ 9. Am Ende der Lehrzeit, auf Wunsch schon 2 Monate vorher, erhält der Lehrling ein Zeugnis über Dauer, Zweck und Erfolg der Lehrzeit sowie über seine Führung.

§ 10. Soweit Gesetze und Tarif- oder Betriebsordnung dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter günstiger sind, gehen sie diesem Vertrage vor. Das gilt auch, wenn dieser Lehrvertrag von keiner Tarifordnung beeinflusst wird, jedoch eine Tarifordnung besteht oder später erlassen wird, deren räumlicher und beruflicher Geltungsbereich diesem Lehrverhältnis entspricht oder ähnelt.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

Coburg, am 19. Februar 1935

Der Lehrherr:

Assekuranzgeschäft
HANS WOLFF

Der Lehrling:

Walter Schulze

Der gesetzliche Vertreter*) des Lehrlings:

Eugen Schulze



*) Ein Vormund oder Pfleger bedarf zum Abschluss des Lehrvertrages, der für längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen werden soll, laut § 1822, Ziffer 6, des Bürgerlichen Gesetzbuches der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Ein Pfleger ist vom Vormundschaftsgericht zu bestellen, wenn der Lehrling bei seinem Vormund in die Lehre tritt. (BGB. § 1799 Abs. 1.)

Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen

Handelsgesetzbuch (HGB.) / Gewerbeordnung (GO.) / Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG.) / Verfassung des Deutschen Reiches (RD.) / Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOB.)

Dauer der Lehrzeit.

HGB. § 77 Abs. 1. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauch.

Probezeit.

HGB. § 77 Abs. 2. Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginn der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Verelaburung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit.

1. Infolge wichtiger Gründe.

HGB. § 77 Abs. 3. Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Bittlichkeit und Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

HGB. § 70. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Erfasse des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

HGB. § 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen (Lehrling) zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe (Lehrling) zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal das Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unbillige Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen (Lehrling) zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen (Lehrling) gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

HGB. § 72. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe (Lehrling) im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verläßt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbesorgt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von 3 Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe (Lehrling) durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen (Lehrlings) nicht berührt.

Infolge Todes des Lehrherrn.

HGB. § 77 Abs. 4. Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Infolge Berufswechsels des Lehrlings.

HGB. § 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endet, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Erfasse des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

Infolge unbefugten Austritts des Lehrlings.

HGB. § 79. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

Pflichten des Lehrherrn.

1. Allgemeine Verpflichtungen (insbesondere hinsichtlich Ausbildung).

HGB. § 76 Abs. 2 u. 3. Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

2. Beschaffenheit der Geschäftsräume, Kost und Wohnung.

HGB. § 62. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe (Lehrling) gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe (Lehrling) in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Bittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen (Lehrlings) erforderlich sind.

3. Schadensersatz und Strafen bei Pflichtverletzung seitens des Lehrherrn.

HGB. § 62 Abs. 3. Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen (Lehrlings) obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

HGB. § 82. Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder nach § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrling gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Bittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 81 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt. V. nach HGB. § 70 Abs. 2.

§ 62 Abs. 4. Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden. Vergleiche auch die Bestimmungen unter „Berufsschule“ und „Sonstige Bestimmungen“.

Pflichten des Lehrlings.

1. Konkurrenz-Verbot.

§ 60. Der Handlungsgehilfe (Lehrling) darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Einstellung des Gehilfen (Lehrlings) bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebs nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 61. Verletzt der Handlungsgehilfe (Lehrling) die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal Schadenersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der Handlungsgehilfe (Lehrling) die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtreibe. Die Ansprüche verfahren in drei Monaten vom Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschluß des Geschäftes erlangt; sie verfahren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem Abschluß des Geschäftes an.

2. Befestigung. Annahme von Schmiergeldern.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verurteilt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlautes Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen. Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlautes Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

3. Geheimnisverletzung.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertert oder an jemand mitteilt.

Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertert werden soll, oder verwertert er es selbst im Auslande, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Besuch der Berufsschule.

RD. Artikel 145. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Berufsschulen sind unentgeltlich.

§ 63. § 76 Abs. 4. In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrling die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Kosten für die zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

§ 139 I. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (sowie durch § 120 Abs. 1 begründete) Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

(Nach einem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 10. Juli 1919 ist die Zeit zum Besuch der Berufsschule als Arbeitszeit anzurechnen.)

(Nach einem Erlass des früheren Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. 4. 31. verleiht der Lehrherr seine Pflicht, wenn er den Lehrlingen für den Fall des freiwilligen Schulbesuchs Nachteile, z. B. Lohnabzüge, androht.)

Arbeitszeit.

1. Verordnung betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (vom 5. Februar 1919.)

Artikel 1: Der § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Polizeibehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.“

für das Expeditions- und das Schiffsmaklergewerbe, sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen.“

2. Verordnung über die Arbeitszeit (vom 14. April 1927.)

Aus § 1. „Insbesondere darf . . . die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten; jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebs-

abteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden, nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung, durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden . . .“

Ann. Ausnahmen können auf Grund verschiedener Paragraphen des Gesetzes teils durch die Behörde bewilligt, teils in der Tarifordnung festgesetzt werden.

3. Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten. (vom 18. März 1919.)

Aus § 2. 1. Ununterbrochene Mindest-Ruhezeit von 11 Stunden nach Arbeits-schluß, 2. bei Arbeitszeit über 6 Stunden eine halbstündige Mittagspause, jedoch bei über 6 Stunden Arbeitszeit mit Arbeits-schluß nach 4 Uhr nachmittags mindestens 1 1/2 Stunden Mittagspause, sofern die Angestellten nachmittags des Betriebsgebäudes ihre Hauptarbeitszeit einnehmen.

Aus § 9 Abs. 1. Von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Laden-schlusse schon anwesenden Kunden dürfen nach bedient werden.

Lehrlingsvergütung.

Gehalts- und Unterhaltsansprüche des Lehrlings bei unverschuldetem Unglück.

§ 63. § 63. Wird der Handlungsgehilfe (Lehrling) durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Handlungsgehilfe (Lehrling) ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

Lehrzeugnis.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen. Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen.

Wettbewerbsabrede (Konkurrenzklause).l.

Aus § 63. § 76 Abs. 1. Vereinbarungen, durch die diese die Handlungs-gehilfen für die Zeit nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, sind nichtig.

Sozialversicherung.

Der Handlungslehrling ist gegen Krankheit auf Grund der §§ 165, 494 der Reichsversicherungsordnung versichert und unterliegt der Versicherungspflicht gemäß § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Die geschäftlichen Beiträge zur Krankenversicherung hat der Lehrling zu 1/3, der Arbeitgeber zu 2/3 zu tragen (R.D.O. § 381), zur Angestelltenversicherung hat der Arbeitgeber für Lehrlinge die vollen Beiträge zu entrichten (§ 168 Abs. 2 R.D.O.).

Der Lehrling, der Mitglied einer Erlass- bzw. Berufskrankenkasse ist, hat dorthin den ganzen Beitrag abzuführen. Er erhält von seinem Arbeitgeber ein Drittel des geschäftlichen Beitrages (der von der zuständigen Orts-, Landes-, Innungs- oder Betriebskrankenkasse erhoben werden würde) mit der Gehaltszahlung erstattet (R.D.O. § 520).

Von der Arbeitslosenversicherung frei ist auf Anzeile eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Die Versicherungsfreiheit erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind alsdann je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Lehrling zu tragen. Gegen Unfall sind Lehrlinge nur beim Vorliegen der Voraussetzungen der R.D.O. §§ 537, 544 versichert.

Sonstige Bestimmungen.

Verbot der Lehrlingshaltung.

§ 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit der Anstellung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anstellung von Handlungslehrlingen nicht verwenden. Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

Beschränkung der Lehrlingszahl.

§ 128. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können durch Beschluß der Reichs-regierung für einzelne Gewerbezweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbezweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

§ 139 I. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

Beschränkung der Freizügigkeit.

§ 75f. Im Falle einer Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem im Dienst ist oder gewesen ist, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, steht beiden Teilen der Rücktritt frei. Aus der Vereinbarung findet weder Klage noch Einrede statt.

Vorrang der Betriebs- und Tarifordnung.

§ 30. Die Bestimmungen der Betriebsordnung sind für die Betriebsangehörigen als Mindestbedingungen rechtsverbindlich.

§ 32. Die Bestimmungen der Tarifordnung sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Entgegenstehende Bestimmungen in Betriebsordnungen sind nichtig.